

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

1. Am Ostermontag, 05. April 2010, ist das Hallenbad Boppard endgültig geschlossen worden, nachdem der Betrieb des Freibades mit Ablauf der Badesaison 2008 eingestellt wurde. Am 28. April 2008 hatte der Stadtrat der Bauentwurfsplanung der Römertherme zugestimmt, für die das Ministerium des Innern und für Sport am 17. März 2008 sowie am 11.03.2009 Zuwendungsbescheide in einer Gesamthöhe von 3 Mio. € ausgestellt hat. Bisher hat die Stadt die Absicht verfolgt, dass der Bau und Betrieb der Römertherme privatrechtlich organisiert werden soll, wobei im Wege einer europaweiten Ausschreibung ein kompetenter Mitgesellschafter gesucht wurde, der nach Fertigstellung der Anlage im Rahmen eines Managementvertrages den praktischen Betrieb der Römertherme durchführen sollte. Die Schlussverhandlungen hierzu wurden bisher noch nicht geführt, wenngleich über die verschiedenen Möglichkeiten ausgiebig diskutiert wurde. Darüber hinaus ist auch die gesamte Konzeption in die Diskussion gekommen. Der am 14. März 2010 durchgeführte Bürgerentscheid „Pro Schwimmbad, pro Römertherme Boppard“ war nicht erfolgreich, da das gesetzlich vorgeschriebene Quorum von 30 % nicht erreicht wurde, obwohl sich 59,8 % der Bürgerinnen und Bürger für die Römertherme ausgesprochen hatten. Demnach verbleibt entsprechend Gemeindeordnung die Entscheidung beim Stadtrat.
2. Am 23. April 2010 haben die Vertreter des Stadtrates und der Verwaltung gemeinsam mit Innenminister Karl Peter Bruch und Landrat Bertram Fleck die Angelegenheit beraten. Im Anschluss sollte die zwischenzeitlich bauaufsichtlich genehmigte Badkonzeption erneut geprüft und ggf. im Umfang reduziert werden. Ferner sollte diese Lösung dann von der Kreisverwaltung als kommunalaufsichtlich vertretbar anerkannt werden. Mit Schreiben vom 08. Juli 2010 hat nun die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück und mit Schreiben vom 23. August 2010 der Minister des Innern und für Sport zu den genannten Sachverhalten Stellung genommen (siehe Anlagen 1 + 2).
3. Im Zusammenhang mit der Frage der rechtlichen Zulassung des Bürgerentscheides hat die Kreisverwaltung mit Datum vom 19. Februar 2010 den Finanzierungsvorschlag für den Bau und Betrieb der Römertherme in der bekannten Rechtskonstruktion „für vertretbar“ erklärt, gleichzeitig jedoch den gesamten Sachverhalt problematisiert. Mit Schreiben vom 08. Juli 2010 hat die Kreisverwaltung nach Prüfung folgende abschließende Feststellung getroffen: „Im Ergebnis können wir daher nach den uns bisher vorliegenden Erkenntnissen die Genehmigung der Bürgerschaft nicht in Aussicht stellen.“ Im Einzelnen hat sich die Kreisverwaltung hierbei zunächst auf die aktuelle Haushaltssituation der Stadt Boppard bezogen und hierbei ausdrücklich Bezug genommen auf das Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 18.06.2010. Darüber hinaus hat die Kreisverwaltung festgestellt: „Mag der Betrieb eines Schwimmbades noch mit dem viel bemühten Begriff der notwendigen Daseinsvorsorge, Schulschwimmunterricht und Standortsicherung grundsätzlich zu begründen sein, so erscheint das Erfordernis zum Betrieb eines Erlebnis- oder Wellnessbades für eine Kommune nicht ersichtlich.“ Schließlich hat sich die Kreisverwaltung kritisch zu der Rechtskonstruktion, insbesondere zu der bisher in der Diskussion befindlichen Haftungsfrage geäußert: „Hinzu kommt, dass die Übernahme des alleinigen Risikos durch die

Stadt in einer Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht zulässig ist, vielmehr wäre eine Aufteilung nach dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter zu fordern.“ (Siehe Anlage 1)

4. Bei der Überprüfung der Badkonzeption hat Staatsminister Karl Peter Bruch mit Schreiben vom 23.08.2010 festgestellt, dass die staatliche Förderung in Höhe von 3 Mio. € nur geleistet wird, wenn die Römertherme ohne Abstriche realisiert wird. Wörtlich: „Alle im Stadtrat diskutierten Vorschläge der Verkleinerung der Anlage führen zum Verlust des Alleinstellungsmerkmals des Bades, es werden keine neuen Nutzergruppen erschlossen werden können, der Wettbewerb um gleiche Nutzer wird steigen und somit wird es zu einem verstärkten Wettbewerb der 7 im Kreisgebiet vorhandenen Bäder führen. Es kann jedoch nicht Aufgabe staatlicher Förderung sein, diesen Wettbewerb auszulösen. Somit dürfte nachvollziehbar sein, dass seitens des Landes Rheinland-Pfalz im Rhein-Hunsrück-Kreis auf absehbare Zeit keine isolierte Förderung im Schwimmbadbereich erfolgen kann.“ (Siehe Anlage 2)
5. Die Hallenbäder des Rhein-Hunsrück-Kreises haben im Jahr 2008 einschließlich Boppard im Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben ohne kalkulatorische Kosten ein Gesamtdefizit von 2,3 Mio. € erwirtschaftet (Anlage 3). Dieses Defizit wird sich im kommenden Jahr um mindestens 501.000 € reduzieren, da das Bopparder Bad wegen seiner Schließung kein Defizit mehr einbringen kann. Zusätzlich können sich die Betriebsergebnisse der übrigen Schwimmbäder im Rhein-Hunsrück-Kreis um bis zu 65.000 € verbessern, entsprechend den Badeintrittsgeldern des bisherigen Bopparder Schwimmbades.
6. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Stadt Boppard in ihrer Eigenschaft als Mittelzentrum, als Schulträger und Sitz von mehreren weiterführenden Schulen sowie darüber hinaus auch als Fremdenverkehrsort auf ein angemessenes Bad angewiesen ist. Daher sollte die Realisierung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen sowohl des Innenministeriums als auch der Kreisverwaltung weiterverfolgt werden. Grundsätzlich muss darauf geachtet werden, dass das bisherige jahresdurchschnittliche Defizit ohne kalkulatorische Kosten in einer Höhe von 0,5 Mio. € nicht überschritten, sondern vielmehr deutlich unterschritten wird. Dieses Ziel ist mit der geplanten Römertherme grundsätzlich erreichbar. Die Entscheidung der Kreisverwaltung, nach den „bisher vorliegenden Erkenntnissen“ die Genehmigung der Bürgerschaft nicht in Aussicht zu stellen, ist zweifellos „nach pflichtgemäßem Ermessen“ entsprechend § 104 GemO getroffen worden. Das Ministerium des Innern und für Sport hat sich dieser Entscheidung angeschlossen. Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass die Weiterverfolgung der bisherigen Vertragskonstruktionen zum Bau und Betrieb der Römertherme nicht zielführend ist.
7. Für eine Neupositionierung könnten folgende Überlegungen greifen:
Boppard ist ein staatlich anerkannter Kurort. Hinzu kommt, dass mit der erfolgreichen Erbohrung der Thermalquelle neue Sachverhalte eingetreten sind. Mit Datum vom 15. April 2010 hat das Fresenius-Institut, Taunusstein, festgestellt, dass das Wasser der Thermalquelle Buchenau „gemäß den ‚Begriffsbestimmungen-Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen‘ des Deutschen Heilbäderverbandes und des Deutschen Tourismusverbandes sowie den Anforderungen gemäß Anlage 4 der

Mineral- und Tafelwasserordnung als ‚Natrium-Hydrogencarbonat-Therme‘ oder als ‚Thermales Natrium-Hydrogencarbonat-Wasser‘ zu kennzeichnen ist“ und somit die sachliche Voraussetzung für die staatliche Anerkennung der Thermalquelle Boppard als Heilquelle erfüllt. Dementsprechend hat die Verwaltung mit Datum vom 15. Juli 2010 über die Kreisverwaltung und die SGD Nord den Antrag an das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Frauen in Mainz auf staatliche Anerkennung der Thermalquelle Boppard als Heilquelle gestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Abschluss des Prüfverfahrens die staatliche Anerkennung erfolgt. Somit sind andere, insbesondere günstigere Sachverhaltsbeurteilungen für die Römertherme möglich.

8. Wie im Landesfinanzausgleichsgesetz ersichtlich, genießen Vorhaben von Kurorten eine Privilegierung bei finanziellen Zuweisungen. Ausdrücklich werden in § 18 Abs. 1 Vorhaben mit „Heilquellenkurbetrieb“ hervorgehoben. Somit könnte im konkreten Fall statt des „Erfordernis zum Betrieb eines Erlebnis- oder Wellnessbades einer Kommune“ nun von dringenden Gründen des Gemeinwohls durch die Nutzung einer staatlich anerkannten Heilquelle in einem staatlich anerkannten Kurort ausgegangen werden.
Das Erfordernis zum Betrieb der Römertherme bestünde somit nicht nur in der Daseinsvorsorge und der Ermöglichung des Schulschwimmens, sondern vielmehr auch in der therapeutischen und gesundheitsfördernden Nutzungsmöglichkeit eines Bades mit staatlich anerkannten Heilquellen.
9. Bezüglich der noch durchzuführenden Schlussverhandlungen mit monte mare ist nach Auffassung der Verwaltung in Erwägung zu ziehen, dass die Stadt selbst oder als alleiniger Gesellschafter einer GmbH die Römertherme baut und anschließend den Betrieb selbst durchführt, im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durchführen lässt oder verpachtet. Es ist zu beachten, dass das noch laufende Verhandlungsverfahren den wettbewerbsrechtlichen Erfordernissen Genüge tut. Sollte eine erneute Ausschreibung erforderlich werden, ist eine weitere Verfahrensdauer von bis zu 12 Monaten hinzunehmen.
10. Zusammenfassend vertritt die Verwaltung auch unter Berücksichtigung der erkennbaren Entspannungen der Haushaltssituation die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Kredite bzw. der entsprechenden Bürgschaften erreicht werden können. Die Veräußerung des RWE-Aktienbesitzes kann, muss jedoch nicht zwingend in Betracht gezogen werden.

